# I. Fertigung

ZUR VERFOGUNG
DER KREISVERWALTUNG
LUDWIGSHAFEN A. RH.
VOM. 23. Mårz 1882
Az.; Bilkeenheide 1x

Begründung gemäß §9 (8) BauGB zum
Bebauungsplan
"Südlich des Birkenweges"

Aufgestellt: RSA 10.02.1991

# Begründung gemäß § 9 (8) BauGB

# 1. Erfordernis der Planaufstellung

Die Ortsgemeinde Birkenheide beabsichtigt einen Teil des Geländes zwischen L 527 und Birkenweg einer Bebauung zuzuführen. Im Zuge dieser Maßnahme sollen die Grünanlage am östlichen Ende dieses Geländes um ca. 30 m nach Westen vergrößert und zum Birkenweg hin 3 Längsparkplätze eingerichtet werden.

Das Gelände gehört zur Ortslage Birkenheide und ist trotz seiner "Randlage" eher dem Innen-Ortskernbereich zuzurechnen. Eine Baunutzung trägt somit zur Schonung des Außenbereiches bei. Nachdem es im FNP (Flächennutzungsplan) als Mischgebiet ausgewiesen ist, ist eine Wohnbaunutzung (WA) grundsätzlich zulässig.

2. Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (BP)

Das Plangebiet wird wie folgt eingegrenzt:

Im Süden: durch die L 527 (Flurstück Nr. 294/3)

Im Osten: durch die Weisenheimer Str. (Flurstück-

Nr. 105/6)

Im Norden: durch die Nordgrenze des Wirkenweges

(Flurstück-Nr. 116/48) zur Weisenheimer Str. und der Westgrenze des Plangebietes

Im Westen: durch eine gedachte Linie in einem Abstand

von 20 m von der östlichen Grenze des

Flurstückes Nr. 116/49 in Westrichtung zum

Birkenweg und der L 527.

# 3. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die verkehrsmäßige Erschließung sowie das Ver- und Entsorgungssystem sind bereits vorhanden (Birkenweg). Im Hinblick auf die beabsichtigte Nutzung des Plangebietes als Allgemeines Wohngebiet ist im Generalentwässerungsplan ein Ersatz des bestehenden 300 mm Kanals (Birkenweg) mit einem 500 mm Kanal vorgesehen.

# 4. Kosten für die Ortsgemeinde

Die Ortsgemeinde (OG) kommt für den Erwerb der Grün - anlagenerweiterung und für die Anlegung von 3 öffent- lichen Längsparkplätzen am Birkenweg auf. Die über- schlägigen Kosten hierfür liegen zwischen 20-30 000 DM.

Die Lage des Grundstückes zur L 527 macht bei einer Wohnbebauung Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwand) notwendig. Die Kosten hierfür tragen die Grundstückseigentümer, die für die Begrünung des 5 m Geländestreifens davor fallen der Gemeinde zu.

5. Bodenordnende Maßnahmen

Es fallen keine Maßnahmen dieser Art an.

6. Grünordnung

Die Grünordnungsmaßnahmen sind im BP integriert.

6701 Birkenheide, den 17.02.1992

(Brenke)

Ortsbürgermeister

Sometinde Wast

# 1. Allgemein:

Aufgrund der Vorgaben der Gemeinde und den Erläuterungen im vorstehenden Textteil ist ersichtlich, daß weitgehende Überlegungen zur Umweltverträglichkeitsbetrachtung in die Planung eingearbeitet wurden.

# 2. Aufgabenstellung

Bei dem ca. 115 m langen und Mittel 35 m breiten Plangebiet handelt es sich um weitgehend unversiegeltes Gärtnereigelände, auf dem verschiedene Pflanzenkulturen gezogen werden. Es soll in Bauplätze parzelliert werden und ein ca. 30 x 30 m großes Teilstück wird der angrenzenden Grünanlage angefügt.

Da es sich um erschlossenes und nicht mehr im Naturzustand befindliches Gelände handelt, welches aufgrund seiner Lage eher dem Ortsinnenbereich zuzuordnen ist, eignet es sich grundsätzlich für eine Bebauung (Wohnen, gewerbliche Nutzung, etc.).

Die Nutzung des Gebietes für eine Wohnbebauung erfordert Schutzmaßnahmen gegen die Emissionen der südlich angrenzenden Landesstraße.

# 3. Die Begründung der Beeinträchtigung und deren Begrenzung

Wegen der derzeit sehr hohen und noch steigenden Nachfrage nach Wohn- aber auch Geschäftsräumen, ist auch in Birkenheide ein Eingriff in die Natur und die teilweise Versiegelung von Boden nicht zu vermeiden. Es sind mehrere Pläne in der Aufstellung die zeigen, daß die Gemeinde bemüht ist, flächen- und ressourcenschonend zuerst die Möglichkeiten des Innenbereiches zu nutzen, ehe die Bebauung im Außenbereich angegangen wird (z.B. BP "Ortsverdichtung III").

Auch wenn das nun zu bebauende Areal am Ortsrand liegt ist es, wie bereits erwähnt, aufgrund der Siedlungs-form doch dem Ortskernbereich zuzurechnen. Die Nutzung als Baugelände trägt somit ebenfalls zur Ortsverdichtung und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Natur und des Ackerlandes bei.

Wenn man das Gebiet als Ortsrand betrachtet, so ist eine Bebauung als Abrundung einzustufen; die Landesstraße und der Wald setzen eine klare Grenze für weitere Bebauung. Es werden durch folgende Maßnahmen die Beeinträchtigungen in Grenzen gehalten und ausgeglichen.

- Bestimmung des Gebietes als WA. Dadurch treten nach BauGB Schutzbestimmungen in Kraft bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung.
- Abtretung eines beträchtlichen Geländeanteils zur Erweiterung der Grünanlage.
- Die Wahl einer flächenschonenden Bauweise.
- Enge Festlegungen bezüglich der Grünordnungsmaßnahmen, evtl. auch Beschränkung von Flächenversiegelung durch Wege, Terrassen etc., Ausweisung
  eines begrünten Schutzstreifens entlang der L 527,
  Regenwasserversickerung auf den Grundstücken.
- 4. Bestandsprüfung des Naturpotentials

Das Naturpotential betreffend lassen sich grundsätzlich folgende Funktionen untersuchen:

- Flora/Fauna
- Boden
- Wasser
- Klima/Luft
- Landschaftsbild

wobei der letzte Punkt rein menschlich-subjektiven Beurteilungen unterliegt. Nachstehend wird auf jeden Punkt kurz eingegangen:

# Flora/Fauna

Wegen der intensiven Gartennutzung kann davon ausgegangen werden, daß das Gebiet keine Biotopfunktion, weder für Pflanzen noch für Tiere erfüllt. Die ständige Begehung, Beschneidung, Neuanpflanzung, Umgrabungen, Anwendungen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln dürften die Entstehung eines Biotopes jeder Art verhindern.

Der Park ist noch recht neu; in der Form seiner jetzigen Anlage bietet er wenig Raum für eine Biotopentwicklung (Bestand: wenig lichtes Buschwerk, geringe Bäume, große kurze Rasenfläche).

Boden:

Die gesamte Fläche ist weitestgehend unversiegelt. Grundsätzlich sind unversiegelte Flächen von Vorteil, für die Wasserneubildung und -speicherung, für Kleinklima und Luft (Temperatur). Es handelt sich um urprünglich sandigen Waldboden, im Gärtnereibereich wahrscheinlich künstlich mit Humus versetzt.

#### Wasser:

Es sind keinerlei Wasserflächen oder -läufe vorhanden. Der Grundwasserspiegel liegt bei ca. 2,5 - 3 m unter Niveau.

### Klima/Luft:

Die Bepflanzung der Gärtnerei ist unregelmäßig, aber bietet eine gewisse Filterfunktion für die Straßenemissionen, sei sie auch nur psychologischer Art.

Aufgrund der kleinen Fläche ist der bereits erwähnte Vorteil für Klima und Luft gering und kommt neben dem Wald nicht spürbar zum Tragen.

#### Landschaftsbild:

Die Bepflanzung der Gärtnerei und des Parkes bilden eine optische Abgrenzung von der Wohnbebauung zur L 527. Ein Landschaftsbild nach herkömmlicher Vorstellung ist in diesem Bereich nicht wahrnehmbar, da der Wald südlich der Landesstraße praktisch nur durch diese von der Siedlung getrennt wird.

5. Zielsetzungen, Verbesserungen der ökologischen Funktionen

#### Flora/Fauna:

Mit gestalterischen Maßnahmen nach der Bauausführung kann die Biotopfunktion des Geländes um ein Vielfaches aufgewertet werden. Hierzu zählen vor allem die verbesserte Gestaltung des vorhandenen Parkes unter Einbeziehung der Erweiterung, die Verdichtung des Grünstreifens entlang der L 527 mit Grün, die Begrünung des 5 m-Streifens vor der Schallschutzmauer und nicht zuletzt die Bepflanzung der privaten Gärten.

# Boden:

Das Maß der höchstzulässigen Überbauung wird bei 0,4 gehalten. Ein Ausgleich durch "Entsiegelung" anderer Flächen ist hier nicht möglich. Dafür ist ein Ersatzausgleich über das Flächenbewertungssystem geschaffen.

#### Wasser:

So weit wie möglich soll eine natürliche Wasserversickerung auf den Grundstücken gewährleistet sein. Auch der Regenablauf der Dächer und Wege kann der Versickerung zugeführt werden, so daß ein Teilausgleich für die Versiegelung entsteht.

Durch die Anlage eines Teiches, im Park, kann die Biotopfunktion weiter aufgewertet werden.

# Klima/Luft:

Die obengenannten Maßnahmen leisten auch einem kleinen Beitrag zur Verbesserung des Kleinklimas und zur Senkung der Lufttemperatur.

# Landschaftsbild:

Die optische Abgrenzungswirkung der bestehenden Bepflanzung ist durch entsprechende Begrünung und Erhaltung der Bäume, vor allem der bildbestimmenden
Pappeln entlang der L 527, aufrecht zu erhalten und
zu verstärken. Mit einer Bauhöhe von I+D entsteht
ein guter Übergang von der bestehenden Bebauung zum
Ortsrand hin.

6. Ausgleichsmaßnahmen, Bewertung des Bestandes und der geplanten Nutzung

Zielsetzung einer ökologisch ausgerichteten Planung muß es u.a. sein, Ausgleichsmaßnahmen für die notwendige nicht zu vermeidenden Eingriffe möglichst innerhalb des Bebauungsplangebietes zu realisieren. Dies ist hier, wie die nachstehend festgehaltene Bilanzierung deutlich zeigt, in mehr als ausreichender Weise gelungen.

Aus der Flächenbilanzierung geht hervor, daß durch die geplanten Maßnahmen insgesamt keine negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt des Gebietes zu befürchten sind.

Die Differenz von 1696,5 (Bestand) auf 1919,5 (Planung) weist sogar auf eine deutliche Verbesserung hin.

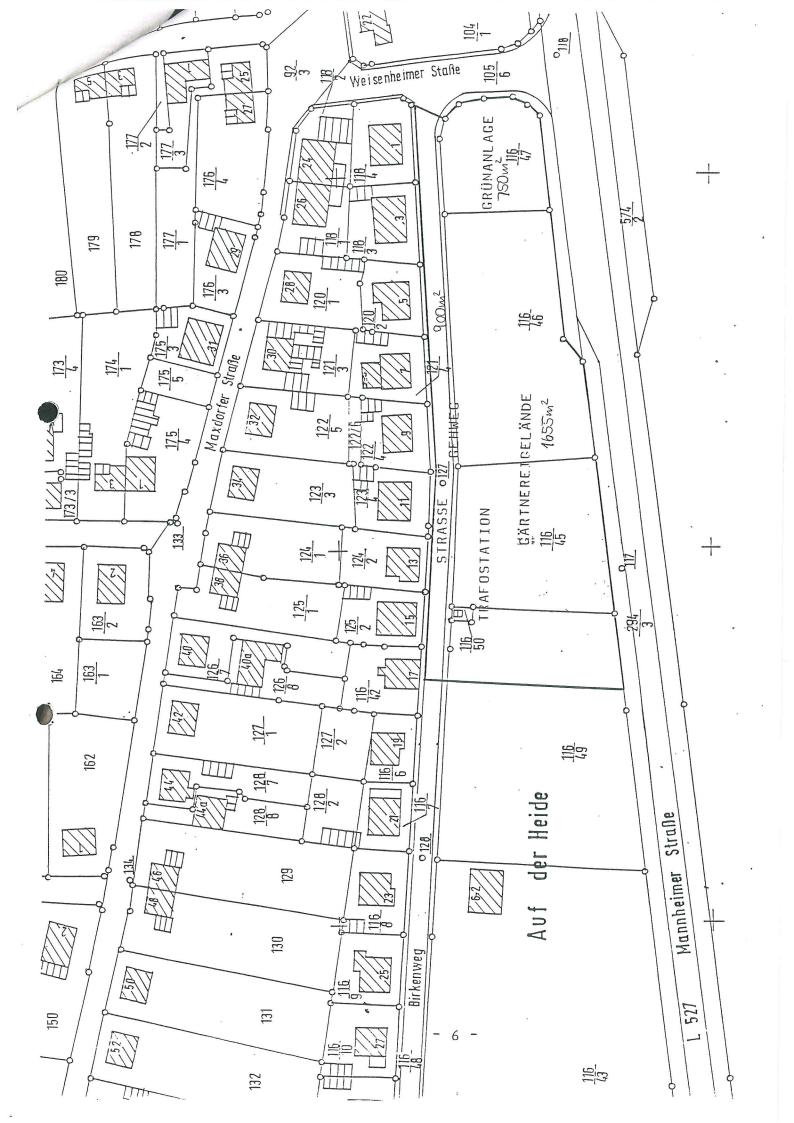
Ludwigshafen, den 10.02.1991

Anlage:
Bewertung - Flächenbilanzierung
Ist-Zustand

Flächenbilanzierung (Birkenheide "südlich des Birkenweges 2")

Ist-Zustand			
	qm	Wertung	Punkte
1. Straßen und Gehwege	900	0,0	0
2. Park	750	0,4	300.0
3. Gärtnerei	1655	0,3	1396,5
	6305		1696,5
Planung (Bebauungsplan 10/90)			
1. Straßen Gehwege Parken	960	0,0	0
2. Park	1560	0,5	780,0
3. Gärtnerei	260	0,3	78,0
4. Grünstreifen (Schallschutz)	500	0,5	250,0
5. Gebäude, Garagen, e tc.	1000	0,0	0
6. Zufahrten	95	0,1	9,5
7. Gartenfläche	1930	0,4	772,0
	4000		
<b>●</b> <sup>1</sup>	6305		1919,5
Differenz			+ 223,0

Seitens der Gemeinde Birkenheide ist somit keine Ausgleichsfläche vorzuweisen.



# VERFAHRENSVERMERKE

•
Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde am .28.03.1990 beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung dieses Entschlusses erfolgte am06.04.1990
Die Bürgerbeteiligung erfolgtevæm . 02.01.1991 .his. 04.02.1991
Die öffentlichen Planungsträger wurden am11.12.1990 um Stellungnahme gebeten.
Bekanntgabe und Beschlußfassung hierzu am .14.12.1990 / 28.11.1990
ustimmung- und Auslegungsbeschluß zu dem auszulegenden Plan- entwurf am05.06.1991
Dieser Planentwurf mit Begründung lag vom Montag, dem 09.09.1991 bis einschl. Mittwoch den09.10.1991 zur Einsichtnahme öffentlich aus.
Die Beschlußfassung als Satzung (§10 BauGB und §24 GemO) erfolgte am27.11.1991
6701 Birkenheide, den .04.03.1991  (Brenke)
Anzeigenvermerk:  Ortsbürgermeister  Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und zur
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und zur
offentlichen Bekanntmachung freigegeben.
6701 Birkenheide, den .22.06.1992.
Mit der Bekanntmachung des durchgeführten Anzeigenverfahrens gem. §12 BauGB am

30,06,1999

tspürgermeister

6701 Birkenheide, den